
Beitragsordnung der Studentenschaft der TU Dresden

Erstellt am 8. Juni 2015.

Die Beitragsordnung wurde gemäß § 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (SächsHSFG) vom Studentenrat der Technischen Universität Dresden in der Sitzung am 07.05.2015 beschlossen. Das Rektorat hat die Beitragsordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Beitragszweck	2
§ 2 Beitragshöhe	2
§ 3 Beitragspflicht	2
§ 4 Rückerstattung und Nachkauf	2
§ 5 Beitragserhebung und Fälligkeit	3
§ 6 Mittelverwaltung	3

§ 1 Beitragszweck

(1)¹Die Studentenschaft der TU Dresden erhebt zur Durchführung ihrer Aufgaben von ihren Mitgliedern Beiträge [§ 2 Abs. 2 Grundordnung der Studentenschaft der TU Dresden].

§ 2 Beitragshöhe

(1)¹Der Beitrag ist in folgender Höhe für folgende Zwecke bestimmt:

1. Für den StuRa 3,70 Euro
2. Für die Fachschaften 0,90 Euro
3. Für das Studentenjahresticket VVO und SPNV Sachsen 351,60 Euro pro Studienjahr (Wintersemester und nachfolgendes Sommersemester)

(2)¹Studentinnen, die erstmals im Sommersemester immatrikuliert werden, zahlen für den verbleibenden Gültigkeitszeitraum nur den halben Beitrag des Studentenjahrestickets.

§ 3 Beitragspflicht

(1)¹Der Beitragspflicht unterliegen alle Studentinnen, die Mitglied der Studentenschaft der TU Dresden sind.

(2)¹Fernstudentinnen, Studentinnen, die an Außenstellen der TU Dresden außerhalb des Verbundgebietes des Verkehrsverbundes Oberelbe (VVO) immatrikuliert sind und dort studieren, sowie Studentinnen, die vom Studium beurlaubt sind, sind, sofern sie den Antrag auf Beurlaubung bis zum Ende der Rückmeldefrist gemäß § 6 Abs. 1 Immatrikulationsordnung gestellt haben, während dieser Zeiten von der Zahlungspflicht für die jeweilige Rate gemäß § 5 Abs. 2 für das Studentenjahresticket befreit.

§ 4 Rückerstattung und Nachkauf

(1)¹Der Studentenschaftsbeitrag kann in sozialen Härtefällen aus Mitteln des Studentenrates zurückerstattet werden. ²Näheres regelt die Härtefallordnung.

(2)¹In folgenden Fällen können Studentinnen auf schriftlichen Antrag an den Studentenrat den Beitragsanteil für das Studentenjahresticket zurück erhalten:

1. behinderte Studentinnen im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit einem der gültigen Merkzeichen (gem. SGB IX)
 - aG,
 - Bl,
 - H,

- G mit gültiger Wertmarke,
- Gl mit gültiger Wertmarke

oder mit anderweitig nachgewiesener Behinderung, die die Nutzung des Studentenjahrestickets verhindert,

2. Ableistung eines Praktikums oder einer sonstigen studienbedingten Anstellung außerhalb des VVO-Verbundgebietes ,
3. Erstellung einer Diplomarbeit bzw. sonstiger Abschlussarbeit studienbedingt außerhalb des VVO-Verbundgebietes,
4. Rücktritt vom Studienplatz,
5. nachträgliche Beurlaubung,
6. Promotion außerhalb des VVO-Verbundgebietes,
7. studienbedingter Auslandsaufenthalt ohne Beurlaubung,
8. Im- oder Exmatrikulation.

(3)¹Der Antrag auf Rückerstattung muss spätestens 6 Tage nach Eintreten des Rückerstattungsgrundes beim Studentenrat eingehen, andernfalls kann nur für den Zeitraum nach Antragsingang erstattet werden.

(4)¹Als Eingangszeitpunkt eines Antrags auf Erstattung des Beitrags für das Studentenjahresticket gilt der Zeitpunkt, zu dem dieser Antrag und der Studentenausweis dem Studentenrat vorliegen. ²Die schriftlichen Unterlagen zum Nachweis der Voraussetzungen für eine Beitragserstattung gemäß § 4 Abs. 2 können binnen sechs Wochen nachgereicht werden.

(5)¹Für jeden vollen Monat nach Antragsingang, für den ein Rückerstattungsgrund gemäß § 4 Abs. 2 vorliegt, ist je Monat ein Zwölftel des Jahresticketbeitrags zu erstatten. ²Dabei gilt als voller Monat auch der Monat, in dem der Rückerstattungsgrund für maximal 7 Tage nicht vorliegt. ³Außer im Fall der Ex- oder Immatrikulation erfolgt keine Rückerstattung von weniger als einem Sechstel des Jahresbeitrags.

(6)¹Anträge nach Abs. 2 Nr. 1 bis 6, die nach dem 31.8. für das laufende Studienjahr eintreffen, sind abzulehnen. ²Bei Verlust des Studentenausweises erfolgt keine Rückerstattung für das jeweilige Semester.

(7)¹Die Möglichkeit, das Studentenjahresticket nachträglich zu erwerben, haben alle Studentinnen, die nach § 3 von der Beitragspflicht des Studentenjahrestickets befreit sind. ²Studentinnen, die nach § 3 Abs. 1 vom gesamten Studentenschaftsbeitrag befreit sind, haben diesen beim Nachkauf des Studentenjahrestickets ebenfalls zeitanteilig nachzuentrichten. ³Der Preis für das Studentenjahresticket im Nachkauf beträgt für jeden angefangenen Monat Restgültigkeit ein Zwölftel des Beitragsanteils für das Studentenjahresticket, mindestens jedoch ein Sechstel von diesem.

(8)¹Studentinnen, die, ohne die Voraussetzungen einer Beitragserstattung gemäß Absatz 2 zu erfüllen,

im Laufe eines Studienjahres aus der Studentenschaft der TU Dresden austreten, bleiben bis zum Ende des betreffenden Studienjahres Inhaber des Studentenjahrestickets und verpflichtet, den Beitragsanteil für das Studentenjahresticket zu zahlen.

§ 5 Beitragserhebung und Fälligkeit

(1)¹Der Semesterbeitrag ist in der vom Immatrikulationsamt bekannt gemachten Form einzuzahlen.²Er wird fällig mit der Einschreibung bzw. Rückmeldung.

(2)¹Der Beitragsanteil für das Studentenjahresticket ist wahlweise mit der Rückmeldung zum Wintersemester eines Studienjahres oder in zwei gleichen Raten zu je 175,80 Euro mit der Rückmeldung zum Wintersemester und zum darauffolgenden Sommersemester einzuzahlen.

(3)¹Sofern mit der Rückmeldung zum Wintersemester nur die erste Rate eingezahlt wurde, entfällt bei

Exmatrikulation während oder am Ende des Wintersemesters die Einzahlung der zweiten Rate.

§ 6 Mittelverwaltung

(1)¹Der StuRa zahlt aus der Summe der für ihn gemäß § 2 Abs. 1 bestimmten Mittel jeder Fachschaft einen Sockelbetrag in Höhe von 500,00 Euro.

(2)¹Der StuRa verwaltet die für ihn bestimmten Mittel entsprechend seiner Finanzordnung.²Die Fachschaften verwalten die ihnen übergebenen Mittel in eigener Verantwortung gemäß der Finanzordnung.

(3)¹Die Beiträge für das Studentenjahresticket des VVO werden durch das Immatrikulationsamt gemäß der mit diesen Unternehmen getroffenen Vereinbarung direkt überwiesen.

(4)¹Die Regelungen der §§ 3 Abs. 4 und 8 Abs. 2 S. 2 der Finanzordnung bleiben unberührt.

Inkraftgetreten am 01. Juli 2015.

Robert Georges
GF Finanzen

Jan-Malte Jacobsen
GF Hochschulpolitik